



Antwort zur Anfrage Nr. 1444/2011 der SPD-Ortsbeiratsfraktion betreffend
Ansiedlung Sportfachmarkt (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit der Fortschreibung des Zentrenkonzepts Einzelhandel am 8.12.2010 sind die folgenden Zielsetzungen für das Gelände Westl. Hauptbahnhof (ehemaliges Postgelände) beschlossen worden:

„Hier sollen zukünftig nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend der festgesetzten Art der Nutzung (GE, MI) und des gesetzlichen Rahmens des § 11 Abs. 3 BauNVO regelzulässig sein. Entsprechend der Zielsetzungen und bisherigen Darstellungen des Zentrenkonzeptes können dort auch zentrenrelevante Sortimente auf bis zu 2000 qm Verkaufsfläche planerisch zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Zulässigkeit sollen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren, Drogeriewaren und Pharmazie) werden. Die baurechtliche Absicherung soll über einen Bebauungsplan erfolgen. Eine Darstellung als zentraler Versorgungsbereich oder als Ergänzungsbereich erfolgt im Zentrenkonzept nicht.“

U.a. zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Zielsetzung wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan H 93 (8.12.2010) gefasst und eine Veränderungssperre ausgesprochen (15.6.2011). In diesem Verfahren wird der zukünftige städtebauliche Nutzungsrahmen festgesetzt.

Nutzungsalternativen werden von der Verwaltung nicht benannt, da dies eine Sache der Marktentwicklung und der Eigentümerentscheidung bleibt. Zulässig wären je nach spezifischer Ausgestaltung des Baurechts Ladengeschäfte mit allen Sortimenten, die nicht den oben genannten Nahversorgungsbereich betreffen.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter